

Fusionsvereinbarung Grüşch-Valzeina-Fanas (Stand 29.04.2010)

I. Allgemeines

1. Die politischen Gemeinden Grüşch, Valzeina und Fanas vereinigen sich im Sinne von Art. 87 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.
2. Die neue Gemeinde trägt den Namen Grüşch und auch deren heutiges Wappen.
3. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt die Vereinigung per 1. Januar 2011.

II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses

1. Die neue Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein.
2. Die neue Gemeinde übernimmt die Vermögen und die Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden einschliesslich der gesprochenen Kredite.
3. Die bisherigen Gemeinden dürfen bis zur Inkraftsetzung der Fusion keine neuen Verpflichtungen eingehen bzw. Ausgaben bewilligen, welche nicht zwingend sind.
4. Sämtliche den Perimeter der neuen Gemeinde umfassenden Verbände werden per 1. Januar 2011 aufgelöst. Die übrigen werden weitergeführt.
5. In der neuen Gemeinde soll ein Vorrecht der Nutzung der Alpen und Heimweiden durch die Einwohner der bisherigen Gemeinden gelten. Dazu wird im neuen Weidereglement der fusionierten Gemeinde eine entsprechende Bestimmung angebracht. Für die Schwellenen wird eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft gegründet.
6. Die Gemeindeverwaltung wird in Grüşch eingerichtet. Der Hauptwerkhof für den Werkdienst soll in Grüşch und derjenige für den Forstdienst in Fanas sein.
7. Im ersten gewählten siebenköpfigen Gemeindevorstand soll nach Möglichkeit eine Person aus Valzeina und zwei Personen aus Fanas stammen. Anschliessend gilt ein freiwilliger Proporz.

III. Verfahren

1. Die Abstimmung über die vorliegende Vereinbarung erfolgt anlässlich von gleichzeitig stattfindenden Gemeindeversammlungen in den drei Gemeinden.
2. Die vorliegende Vereinbarung tritt bei Zustimmung von allen drei Gemeinden in Kraft.
3. Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde stimmen vor Inkrafttreten der Fusion über die neue Verfassung ab und wählen die darin vorgesehenen Organe.

IV. Übergangsregelungen

1. Je zwei Mitglieder aus den Gemeindevorständen der bisherigen Gemeinden bilden für allfällige Fusionsvorbereitungsarbeiten bis zum Fusionszeitpunkt einen Übergangsvorstand. Er konstituiert sich selber.
2. Die fusionierte Gemeinde vereinheitlicht ihre Gesetzgebung so rasch als möglich. Bis zur jeweiligen Inkraftsetzung wendet der Gemeindevorstand übergangsrechtlich für das Gebiet der alten Gemeinde deren alten Gesetze an.

V. Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.

Genehmigt an den Gemeindeversammlungen vom

Gemeinde Grüşch

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Gemeinde Valzeina

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Gemeinde Fanas

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: